

Geschäftsverzeichnismr. 606
Urteil Nr. 46/94 vom 16. Juni 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 1993 « portant certaines dispositions en matière de pensions de retraite des agents définitifs de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) » (über gewisse Bestimmungen bezüglich der Altersrenten der festangestellten Beamten der « Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) »), erhoben von R. Beeckmans und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift vom 20. Oktober 1993, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Oktober 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

- 1) Roger Beeckmans, RTBF-Kameramann, mit Wohnsitz in 1560 Hoeilaart, Europalaan 12,
- 2) Christian Buyse, Produktionsleiter und verantwortlich für Kunstsendungen in der Abteilung Kulturmagazine der RTBF, mit Wohnsitz in 1050 Brüssel, avenue des Grenadiers 58,
- 3) Roger Clercq, RTBF-Verwaltungssekretär, zuständig für die Koordination des Austausches der Kulturprogramme zwischen den Fernsehsendern sowie für den Kontakt mit den Fernsehzuschauern, mit Wohnsitz in 1070 Brüssel, avenue Jean Sibélius 26, Bk. 19,
- 4) Salvatore Nay, RTBF-Programmgestalter, verantwortlich für Sendungen des öffentlichen Dienstes wie « Autant savoir », mit Wohnsitz in 7000 Mons, rue des Dominicains 22, und

alle mit erwähntem Domizil in der Kanzlei von RA G.-H. Beauthier, rue Berckmans 89 in 1060 Brüssel, die Nichtigerklärung des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 1993 « portant certaines dispositions en matière de pensions de retraite des agents définitifs de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) » (über gewisse Bestimmungen bezüglich der Altersrenten der festangestellten Beamten der « Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1993.

Mit einer Klageschrift vom 20. Oktober 1993, die dem Hof am selben Tag zugestellt wurde, beantragten die Kläger die einstweilige Aufhebung dieser Dekretsbestimmungen. Diese Klage auf einstweilige Aufhebung wurde durch Urteil Nr. 88/93 vom 22. Dezember 1993 zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter vertraten den Standpunkt, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 28. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 29. Oktober, 2., 3. und 4. November 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. November 1993.

Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung, ihrerseits vertreten durch den Minister für Unterricht, audiovisuelle Medien und öffentlichen Dienst, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue du Commerce 68 A, hat mit einem am 23. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieses Schriftsatzes mit einem am 4. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der den Adressaten am 6. Januar 1994 zugestellt wurde, übermittelt.

Die Kläger haben mit einem am 2. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. März 1994 verlängerte der Hof die für die Urteils fällung festgelegte Frist bis zum 20. Oktober 1994.

Durch Anordnung vom 22. März 1994 hat der Richter L. François, der wegen der Verhinderung des Vorsitzenden M. Melchior das Amt des Vorsitzenden ausübt, den Richter P. Martens designiert, um die Besetzung zu vervollständigen.

Durch Anordnung vom 22. März 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 19. April 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, und sie sowie ihre Rechstanwälte wurden über den Sitzungstermin infomiert; dies erfolgte mit am 22. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 23, 24. und 25. März 1994 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 19. April 1994

- erschienen
- . RA G.-H. Beauthier und RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,
- . RA M. Uyttendaele und RA E. Maron, beide in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaft,
- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens Bericht,
- wurden die vorgenannten RÄe J.-P. Lagasse, M. Uyttendaele und G.-H. Beauthier angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die Klageschrift

A.1. Die Kläger erinnern zunächst an die Fakten und führen sodann verschiedene Beanstandungen des Staatsrates in dessen Gutachten zum Vorentwurf des Dekretes an; so werden nacheinander die Beanstandungen bezüglich der Unsicherheit der Pensionssysteme, zwischen denen zu wählen ist, bezüglich der zwischen Beamten von 55 bis 58 Jahren sowie von 58 bis 60 Jahren eingeführten Ungleichheit und bezüglich der steuerlichen Tragweite des Artikels 6, der genauso wie Artikel 7 von einer Kompetenzüberschreitung behaftet sei, wiedergegeben.

A.2. In der Klageschrift werden anschließend die Folgen angeführt, die sich laut den bei den zuständigen Verwaltungen eingeholten Informationen in bezug auf das Kindergeld - das den vor 60 Jahren pensionierten Beamten entgehen würde -, in bezug auf die steuerliche Berücksichtigung des Anfangskapitals, das nicht der getrennten Besteuerung zu 16,5 % unterliegen würde, und in bezug auf die praktisch nicht bestehende Möglichkeit zur Ausübung einer ergänzenden Berufstätigkeit aus dem Dekret ergeben würden.

A.3. Zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage werden zwei Klagegründe vorgebracht, von denen der eine auf der Verletzung der Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten und der andere auf der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beruht.

Was die Verletzung der Zuständigkeitsverteilung betrifft

A.4. Nach Ansicht der Kläger würden die Artikel 4 und 7, insofern sie ein Pensionssystem einführen, eine Angelegenheit regeln, für die der föderale Staat weiterhin zuständig sei. Artikel 6, der davon ausgehe, daß das Pensionsalter zur Anwendung des Dekretes bei 60 Jahren liege, habe eine steuerliche Tragweite - Bestimmung des Steuersystems, für das in Artikel 3 vorgesehene Kapital - und greife in die diesbezüglichen föderalen Zuständigkeiten ein. Und schließlich habe das Dekret, insofern es das Besoldungs- und Verwaltungsstatut der RTBF betreffe, aufgrund der Artikel 11 und 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Gegenstand einer vorherigen Befragung des föderalen Ministers des öffentlichen Dienstes sein müssen, was aber nicht geschehen sei.

Was die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung betrifft

A.5.1. Nach Ansicht der Kläger « verstößt das Dekret gegen das grundlegende Prinzip der Rechtssicherheit,

insofern das Dekret vorsieht, daß die Personalmitglieder, die sich nicht spätestens bis zum 15. Oktober 1993 für das System der freiwilligen Pensionierung entschieden haben, einem unvorhersehbaren Recht unterworfen werden ». Zu diesem Zeitpunkt werde das Alter der Pensionierung von Amts wegen, das die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgrund der Ermächtigung durch Artikel 7 § 2 des Dekretes auf weniger als 60 Jahre festlegen könne, nämlich nicht bekannt sein; außerdem sei das allgemeine Pensionssystem, auf das sich das Dekret berufe, noch nicht bekannt, da es sich erst im Entwurfsstadium befinde.

A.5.2. Überdies würden die Kläger im Vergleich zu den Personalmitgliedern, die einem Arbeitsvertrag unterlägen, sowie im Vergleich zu den anderen statutarischen Personalmitgliedern, die nicht von den Bestimmungen des Dekretes betroffen seien, diskriminiert. Sie gehen davon aus, daß « zur Erreichung der angestrebten und in Artikel 7 § 1 des Dekretes angeführten Ziele weniger ungleiche, weniger diskriminierende und mehr dem angestrebten Ziel angemessene und entsprechende sowie mit der statutarischen Lage der fest ernannten Antragsteller in Einklang stehende Mittel leicht hätten angewandt werden können », wie beispielsweise das nicht statutarische Personal einzubeziehen und ebenfalls freiwillige Abgänge für Beamte von weniger als 55 Jahren zu ermöglichen.

A.5.3. Schließlich beanstanden die Kläger die zwischen Beamten im Alter von 55 bis 58 Jahren und Beamten zwischen 58 und 60 Jahren eingeführte Diskriminierung, da nur die letzteren von Amts wegen pensioniert werden könnten.

Erwiderungsschriftsatz der Französischen Gemeinschaft

A.6. Nachdem im Schriftsatz an das Ziel des angefochtenen Dekretes, die Finanzlage der RTBF zu sanieren, erinnert wurde, werden die verschiedenen Bestimmungen davon dargelegt und wird festgestellt, daß es sich mit Ausnahme der ergänzenden Regeln der Artikel 5 und 6 « im wesentlichen darauf beschränkt, das Alter festzusetzen, ab dem die Beamten der RTBF sich für ein System der Frühpension entscheiden können oder von Amts wegen pensioniert werden »; anschließend werden die Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wiedergegeben, wobei im Schriftsatz hervorgehoben wird, daß das Dekret unter Berücksichtigung einer dieser Bemerkungen in Artikel 7 abgeändert worden sei; es beschränke sich nunmehr darauf, die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Herabsetzung des Alters der Pensionierung von Amts wegen zu ermächtigen, ohne daß dieses Alter weniger als 58 Jahre betragen dürfe.

In bezug auf die Anwendung dieses Artikels 7 wird im Schriftsatz betont, die Möglichkeit zur Herabsetzung des Alters der Pensionierung von Amts wegen auf 59 oder 58 Jahre infolge des vorhersehbaren Abgangs von 599 Beamten, was also mehr sei als die vorgesehenen 527 Abgänge, werde nicht anwendbar sein und nicht genutzt werden.

A.7. Hauptsächlich bestreitet die Französische Gemeinschaft die Zulässigkeit der Klage in bezug auf gewisse Bestimmungen; subsidiär bestreitet sie die Begründetheit der angeführten Klagegründe.

A.8. Was das Interesse der Kläger betrifft, wird im Schriftsatz zunächst angeführt, daß diese sich nicht vor dem Stichtag des 15. Oktober 1993 für das freiwillige Pensionssystem, das durch die Artikel 2 und 3 eingeführt worden sei, entschieden hätten, so daß die Klage auf Nichtigklärung mangels Interesses an diesen beiden Bestimmungen unzulässig sei. Ferner wird im Schriftsatz das Interesse der Kläger in bezug auf Artikel 7 für drei von ihnen wegen ihres Alters und für den vierten wegen der Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung angesichts der obengenannten 599 Abgänge angefochten. Folglich sei die Klage nur in bezug auf Artikel 4 und, insofern sie sich auf diese Bestimmung beziehen, in bezug auf die Artikel 1, 5, 6 und 8 zulässig.

A.9. Subsidiär wird im Schriftsatz schließlich der Gegenstand der beiden angeführten Klagegründe analysiert.

A.9.1. Insofern das Dekret das Alter für die freiwillige oder die von Amts wegen durchgeführte Pensionierung der Beamten der RTBF festsetze, stütze es sich auf Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der es ermögliche, das Verwaltungs- und Bezoldungsstatut des Personals dieser Einrichtungen festzulegen. Insofern das Dekret das Pensionssystem regele, werde es *a contrario* durch die Nichtanwendbarkeit des Artikels 87 § 3 des Sondergesetzes auf die den Gemeinschaften und den Regionen unterstehenden Einrichtungen, durch die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 und die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bestätigt. Auf jeden Fall würden die betreffenden Bestimmungen in Artikel 10 eine rechtliche Grundlage finden.

A.9.2. Was den Behandlungsunterschied zwischen dem im Dekret erwähnten statutarischen Personal und dem Vertragspersonal der RTBF betrifft, wird im Schriftsatz hervorgehoben, daß diese beiden Personalkategorien nicht miteinander vergleichbar seien und die Französische Gemeinschaft zudem nicht für die Änderung des Pensionssystems ihres vertraglichen Personals zuständig sei.

Was den Behandlungsunterschied zwischen den Beamten, die von Amts wegen pensioniert werden können, und denjenigen, deren Einverständnis im Rahmen der freiwilligen Pensionierung erforderlich ist, betrifft, beruft der Schriftsatz sich als objektive und vernünftige Rechtfertigung «auf die zwingende Notwendigkeit von Einsparungen und der Haushaltssanierung der RTBF » sowie auf das «beschreibende, einleuchtende und natürliche » Alterskriterium. Es wird betont, daß das eingeführte System nicht unverhältnismäßig zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel sei, denn das System der freiwilligen Pensionierung wäre hinsichtlich des Ergebnisses ohne das System der Pensionierung von Amts wegen unzureichend gewesen. Die Herabsetzung des Alters, mit dem diese auferlegt werden könnte, sei nur für den Fall vorgesehen worden, daß die Sanierungsziele nicht erreicht würden. Die Französische Gemeinschaft beruft sich auf die Urteile des Hofes Nrn. 30/91 und 70/93 und vertritt den Standpunkt, sie habe das Dekret als deren Fortsetzung gesehen und gleichzeitig das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.10.1. Die Kläger vermitteln eingangs eine zusätzliche Darlegung des Sachverhalts. Sie betonen, daß der Verwaltungsrat der RTBF auf seiner Sitzung vom 25. Oktober 1993 festgestellt habe, daß die in Artikel 7 des Dekrets angeführte Zielsetzung der Einsparung bereits allein durch das freiwillige Ausscheiden von Beamten nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen worden sei. Die Kläger seien die einzigen vier Beamten, auf die Artikel 4 des Dekrets anwendbar sei.

A.10.2. In Beantwortung der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erhobene Unzulässigkeitseinreden wird in dem Schriftsatz der Standpunkt vertreten, daß die Kläger ein Interesse an der Nichtigerklärung des gesamten Dekrets aufweisen würden, weil dieses als Ganzes zu sehen sei und weil die Kläger auch unter die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 7 des Dekrets fallen würden, selbst wenn die in der letztgenannten Bestimmung vorgesehene Ermächtigung noch nicht angewandt worden sei.

A.10.3. In bezug auf ihren ersten Klagegrund und auf den ersten und dritten Teil ihres zweiten Klagegrunds berufen sich die Kläger auf ihre Klageschrift.

A.10.4. Die Kläger beanstanden anschließend die inhaltliche Auslegung des zweiten Teils des zweiten Klagegrunds, die der Hof in seinem Urteil über die Klage auf einstweilige Aufhebung gegeben hat, und erläutern seine tatsächliche Tragweite. Dieser Teil des Klagegrunds kritisiert ihnen zufolge « die (den Klägern) vorbehaltene ungleiche und diskriminierende Behandlung durch Artikel 4 des Dekrets und gegebenenfalls durch die Durchführung von Artikel 7 des Dekrets gegenüber dem Vertragspersonal der RTBF sowie gegenüber den statutarischen Personalmitgliedern der RTBF, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1997 weder das Alter von 55 Jahren erreicht haben, noch dreißig Dienstjahre vorweisen können. Diese Beamten sind nicht durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen. »

Um das Fehlen einer objektiven und der Zielsetzung der Artikel 4 und 7 des Dekrets angemessenen Rechtfertigung zu untermauern, wird in dem Schriftsatz hervorgehoben, daß einerseits die RTBF, um die Abgänge - unter anderem die erzwungenen Abgänge der Kläger - auszugleichen, in Betracht gezogen habe, zusätzliche statutarische Ernennungen durchzuführen, und andererseits, daß die Tatsache, daß die Einsparungziele bereits allein durch die freiwilligen Abgänge übertroffen worden seien, der Ruhestandsversetzung von Amts wegen im Alter von 60 Jahren jegliche Rechtfertigung nehme. In bezug auf diesen Punkt beziehen sich die Kläger auf die Urteile des Hofes Nr. 30/91 vom 31. Oktober 1991 und Nr. 70/93 vom 7. Oktober 1993, in denen der Hof den nebensächlichen Charakter der erzwungenen Ruhestandsversetzungen gegenüber dem freiwilligen Ausscheiden unterstrichen habe.

A.10.5. Im Dispositiv beantragen die Kläger hauptsächlich die Nichtigkeitserklärung des gesamten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 1993 und subsidiär nur die Nichtigkeitserklärung der Artikel 4 und 7 dieses Dekrets.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern die Regeln für den Zugang zur Alterspension, die auf « jedes festangestellte Personalmitglied der RTBF » anwendbar sind (Artikel 1 1^o des angefochtenen Dekrets).

Die vier klagenden Parteien sind festangestellte Personalmitglieder der RTBF mit dreißig Jahren Dienstaltes und sind 61, 57, 60 beziehungsweise 59 Jahre alt.

Ihre Situation kann durch eine Reihe von Bestimmungen, die das System der Alterspensionen der festangestellten Beamten der RTBF in einem wesentlichen Punkt ändern, unmittelbar und nachteilhaft beeinflußt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist zulässig.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds wird bestritten, daß die Französische Gemeinschaft zur Festlegung eines Pensionssystems für die RTBF zuständig sei.

Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, besagt:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Anstalten und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben. Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit verleihen und es ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Unbeschadet Artikel 87 § 4 regelt es ihre Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Kontrolle. »

Auf der Grundlage dieser Bestimmung sind die Gemeinschaften befugt, das Personalstatut der ihnen unterstehenden gemeinnützigen Einrichtungen, einschließlich der Bestimmungen über die Pensionen festzulegen.

Die einzige Einschränkung, die in den obengenannten Artikel 9 aufgenommen wurde, ist der Hinweis auf Paragraph 4 von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, der die Gemeinschaften und Regionen verpflichtet, sich an die « allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals » zu halten, die im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt werden und « die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf dasjenige der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, anwendbar sind, mit Ausnahme des Personals, auf das sich Artikel 17 der Verfassung bezieht ».

Diese Einschränkung betrifft jedoch nicht die Pensionsregelung, im Gegensatz zu Paragraph 3 des Artikels 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, der den Gemeinschaften und Regionen die Befugnis erteilt, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres Personals, « mit Ausnahme der Pensionsregelung », festzulegen.

Die Französische Gemeinschaft war also befugt, die Artikel 4 und 7 des angefochtenen Dekrets zu verabschieden. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.3.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger, Artikel 6 des Dekretes habe « einen steuerlichen Inhalt - eine föderal gebliebene Zuständigkeit ».

B.3.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 besagt:

«Die Klageschrift (...) gibt den Klagegegenstand an und enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe. »

Um den Erfordernissen nach diesem Artikel zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

B.3.3. Der zweite Teil des Klagegrunds, so wie er in der Klageschrift formuliert ist, enthält keinen Hinweis auf die Zuständigkeitsregeln im Steuerbereich, die verletzt worden wären, und gibt nicht in ausreichendem Maße an, worin die angebliche Verletzung bestünde; in ihrem Erwidierungsschriftsatz beschränken die Kläger sich diesbezüglich darauf, « auf ihre Klageschrift zu verweisen ».

Dieser Teil des Klagegrunds ermöglicht es dem Hof nicht, die Beschwerde zu prüfen und gibt der Gegenpartei nicht die Möglichkeit, sich in angemessener Weise zu verteidigen. Dieser Teil des Klagegrunds ist unzulässig.

B.4. Was die angebliche Verletzung der Artikel 11 und 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 betrifft, stellt der Hof fest, daß diese Artikel die Zuständigkeit in Strafsachen beziehungsweise die Garantie für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaften und Regionen betreffen, so daß sie der im Dekret enthaltenen Regelung völlig fremd sind. Der letzte Teil des Klagegrunds entbehrt der rechtlichen Grundlage.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.5.1. In einem zweiten Klagegrund führen die Kläger an, das angefochtene Dekret verletze die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes in dreifacher Weise:

a) Das Dekret verletze « das grundlegende Prinzip der Rechtssicherheit, insofern das Dekret vorsieht, daß die Personalmitglieder, die sich nicht spätestens zum 15. Oktober 1993 für das freiwillige Pensionssystem entschieden haben, einem unvorhersehbaren Recht unterworfen werden » (erster Teil).

b) Das Dekret führe ungerechtfertigterweise einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den durch Artikel 4 - und gegebenenfalls durch Artikel 7 Absatz 2 - des Dekrets betroffenen Beamten und andererseits den Vertragspersonalmitgliedern der RTBF und den statutarischen Personalmitgliedern der RTBF, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1997 weder das Alter von 60 Jahren erreicht haben, noch dreißig Dienstjahre vorweisen können, ein (zweiter Teil).

c) Das Dekret versetze die Kläger, die in der Zeitspanne vom 15. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1997 älter als 58 Jahre sind, ungerechtfertigterweise in eine ungleiche Lage im Verhältnis zu den Personalmitgliedern, die in derselben Zeitspanne zwischen 55 und 58 Jahre alt sind (dritten Teil).

B.5.2. Im Hinblick auf die Sanierung der Finanzlage der RTBF verfolgt das angefochtene Dekret folgende Ziele:

a) eine Einsparung von 1.400.000.000 Franken innerhalb der Zeitspanne vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997 im Verhältnis zu den im Haushalt der RTBF am 31. Dezember 1992 vorgesehenen Gesamtausgaben, mit Ausnahme der Rubrik 69 « Zuweisung und Wiedereingliederung »;

b) eine wiederkehrende Einsparung von 550.000.000 Franken ab dem 31. Dezember 1997 im Verhältnis zu der am 31. Dezember 1992 bestehenden Lohnmasse (Artikel 7 § 1).

Um diese Ziele zu erreichen, werden die festangestellten Beamten der RTBF von Amts wegen im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt (Artikel 4).

Außerdem ist für die Personalmitglieder, « die während der Zeitspanne vom 15. November 1993 bis zum 31. Dezember 1997 mindestens fünfundfünfzig Jahre alt werden », die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer Kapitalzuteilung freiwillig in den Ruhestand zu treten (Artikel 2).

Für den Fall, daß die in Artikel 7 § 1 erwähnten Ziele nicht erreicht werden, ermächtigt Artikel 7 § 2 des angefochtenen Dekrets die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vor dem 15. November 1993 das in Artikel 4 erwähnte Alter von 60 Jahren herabzusetzen, «ohne daß dieses Alter unter achtundfünfzig Jahren liegen darf».

Da die Anwendung der Artikel 2 und 4 des Dekretes zu den gewünschten Einsparungen geführt hat, hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Bestimmung von Artikel 7 § 2 des angefochtenen Dekrets nicht angewandt.

B.5.3. Im ersten Teil des Klagegrunds machen die Kläger geltend, daß die betroffenen Beamten auf diskriminierende Art und Weise in eine Lage rechtlicher Unsicherheit versetzt würden.

Der Hof stellt eingangs fest, daß jene Beamten, denen erlaubt wurde, ihre freiwillige Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, durch das Dekret über die Konsequenzen ihrer Wahl für den Zeitraum zwischen ihrem Ausscheiden bis zum Erreichen des Alters von 60 Jahren informiert worden waren; entweder sie verbleiben im Amt und erhalten ihr normales Gehalt weiter, oder aber sie beanspruchen eine Ruhestandsversetzung und erhalten ein monatliches Ruhestandsgeld, das 75 % ihres letzten Monatsgehalts entspricht, sowie zusätzlich ein Abgangsgeld, dessen Betrag und Abstufung in dem genannten Dekret festgelegt wurden.

Der Hof weist anschließend darauf hin, daß die auf die Beamten im Alter von 60 Jahren anwendbare Ruhestandsregelung für alle gleich war, und zwar sowohl bei freiwilligem Ausscheiden als auch bei Ruhestandsversetzung von Amts wegen.

Daraus ergibt sich, daß die Beamten, die ihre freiwillige Versetzung in den Ruhestand beantragen konnten, in der Lage waren, die Konsequenzen ihrer Wahl unter Zugrundelegung des Dekrets abzuwägen, sowohl für den Zeitraum vor als auch nach dem Erreichen von 60 Jahren.

Der Umstand, daß das Dekret vom 29. November 1993 über die Altersrenten der festangestellten Beamten der RTBF damals erst in Vorbereitung war, ist nicht geeignet, die Rechtssicherheit auf diskriminierende Weise zu beeinträchtigen. Die unverzügliche Anwendbarkeit nicht nur auf die nach dem Inkrafttreten einer neuen gesetzgeberischen Norm eintretenden Fakten, sondern auch auf Rechtswirkungen von Tatbeständen, die sich vorher zugetragen hatten, ist die übliche Auswirkung einer jeden gesetzgeberischen Bestimmung, so daß alle gleichen Situationen

gleich behandelt werden.

Dem ersten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

B.5.4. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds ist hervorzuheben, daß die Rechtslage der endgültig ernannten Beamten einerseits und die der in einem Vertragsverhältnis stehenden Personalmitglieder andererseits nicht ausreichend vergleichbar sind, insbesondere auf dem Gebiet der Bestimmungen bezüglich des Ruhestands und der Entlassungen. Die erste Kategorie der Personalmitglieder befindet sich in einer statutarischen Rechtslage, die dem öffentlichen Recht untersteht; die zweite Kategorie unterliegt dem Privatrecht.

B.5.5. Schließlich machen die Kläger in dem zweiten und dritten Teil des Klagegrunds geltend, daß die gemäß Artikel 4 und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 § 2 des Dekrets von Amts wegen in den Ruhestand versetzten Personalmitglieder im Vergleich zu den übrigen Beamten der RTBF diskriminiert würden.

B.5.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.7. Der Dekretgeber kann auf gesetzliche Weise zur Verfolgung eines Ziels der finanziellen Sanierung der RTBF beitragen und der Auffassung sein, daß in dieser Einrichtung, die nachweislich mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausgaben zu begrenzen, insbesondere dort, wo sie am größten sind, das heißt im Bereich der Personalbesoldung.

B.5.8. Die Kläger beziehen ihre Beanstandung auf den unangemessenen Charakter der Maßnahme; der Gesetzgeber hätte die Ruhestandsversetzung von Amts wegen von der Feststellung

abhängig machen sollen, daß das freiwillige Ausscheiden nicht ermöglichte, die im Dekret festgelegten finanziellen Zielsetzungen zu erreichen.

Der Gemeinschaftsdekretgeber konnte angesichts der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets verfügbaren Informationen berechtigterweise davon ausgehen, daß die freiwilligen Abgänge alleine nicht ausreichen würden, um die finanzielle Zielsetzung zu erreichen, und daß es daher unerlässlich war, ebenfalls die Ruhestandsversetzung von Amts wegen bestimmter Beamten vorzusehen.

Aus der Feststellung, daß die Durchführung einer gesetzlichen Bestimmung im nachhinein zeigt, daß die Maßnahme ohne negative Auswirkungen weniger weitreichend hätte ausfallen können, ergibt sich nicht, daß der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mißachtet hätte, da er zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Bestimmung nicht wissen konnte, zu welchem Ergebnis die freiwilligen Abgänge führen würden.

B.5.9. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Dekretgeber, indem er das normale Alter für die Ruhestandsversetzung für alle endgültig ernannten Personalmitglieder, die 30 Dienstjahre vorweisen, auf 60 Jahre festlegt, keine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Beamten eingeführt hat.

Der zweite und der dritte Teil des Klagegrunds sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

L. François